

Gesellschaftsvertrag der KLAR GmbH

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **KLAR GmbH**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist **Köln**.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Entsorgung der bei der Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Abfälle für ihre unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter (nachfolgend gemeinsam Gesellschafter genannt). Zur Auslastung freier Kapazitäten kann eine regionale und überregionale Tätigkeit erfolgen (Annexstätigkeit).
- (2) Gegenstände des Unternehmens sind
 - a) die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage,
 - b) der Transport von Klärschlamm zur Klärschlammverbrennungsanlage,
 - c) die thermische Entsorgung von Klärschlamm in der Klärschlammverbrennungsanlage,
 - d) die Erzeugung und Verwertung bei der Klärschlammverbrennung gewonnenen Energien,
 - e) die Deponierung und Entsorgung der bei der Verbrennung anfallenden Reststoffe,
 - f) das Recyclen des Phosphors aus der Klärschlammasche und dessen Verwertung und Vermarktung und
 - g) Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Klärschlamm Entsorgung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der verbandlichen und kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf den Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gegenstand beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand, Agio

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **50.000,00 €** (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:
 - a) Die Stadtwerke Köln GmbH (SWK) übernimmt die Geschäftsanteile mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.450,00 € (in Worten: Euro zwölftausendvierhundertfünfzig);
 - b) Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von ____.,____,00 € (in Worten: Euro _____);
 - c) Die KKP-GmbH (KKP) übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 mit einem Nennbetrag in Höhe von ____.,____,00 € (in Worten: Euro _____);
 - d) XXX.

Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in Geld sofort zu erbringen.

- (3) Eine Teilung oder Zusammenlegung seiner Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter, mit einer qualifizierten Mehrheit erteilt werden. Der veräußerungswillige Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der betroffene Gesellschafter berechtigt, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung soll höchstens auf fünf Jahre erfolgen. Bei Erstbestellung kann die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils um höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (4) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Sie kann zum Zweck der Risikosteuerung und -kontrolle Gremien errichten.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein*e Geschäftsführer*in vorhanden, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen vorhanden, so vertritt jede*r Geschäftsführer*in die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einer/einem anderen Geschäftsführer*in oder einer/einem Prokuristin/-en.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Handlungen gem. § 10 Abs. 2 und 3 darf die Geschäftsführung nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung eingewilligt hat.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) In Eilfällen, in denen die gem. Abs. 1 erforderliche Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf die Geschäftsführung auch ohne diese Einwilligung handeln. Sie hat dann die Gesellschafterversammlung unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.
- (4) Ein Eilfall liegt nur dann vor, wenn die zu ergreifende Maßnahme auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruht und die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, um den Geschäftsbetrieb in technischer Hinsicht aufrecht zu erhalten. Die wirtschaftliche Krise der Gesellschaft ist kein Eilfall.

III. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des von den Geschäftsführer*innen für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans (§ 13);
 - b) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - c) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - d) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer (§ 14 Abs. 1);
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (§ 14 Abs. 2);
 - g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen und Prokurist*innen;

- h) Verhandlung, Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführer*innen-Anstellungsverträgen;
- i) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- j) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführer*innen; § 308 Abs. 3 AktG gilt entsprechend;
- k) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. 1 S. 2;
- l) die Darlehensgewährung durch Gesellschafter;
- m) der Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Gesellschafter, soweit diese einen Gegenstandswert von 25.000 € jährlich oder 5.000 € im Einzelfall überschreiten;
- n) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 9 Abs. 2);
- o) Erlass und Änderung eines Katalogs über zustimmungspflichtige Geschäfte gem. § 10 Abs. 3;
- p) Betriebsstillegung, Liquidation und Auflösung der Gesellschaft;
- q) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen; gleiches gilt für Gebäude auf eigenem oder fremdem Grund und Boden.

Die Beschlüsse zu den vorstehenden lit. f), g), h), i), l) und p) bedürfen der Einstimmigkeit.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat ferner über die folgenden gem. § 9 Abs. 1 von der Geschäftsführung vorgelegten Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschafts- und/oder Finanzplan nach § 13 enthalten sind:
- a) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens bzw. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Beauftragung von Werkverträgen im Wert von mehr als 200.000,00 € im Einzelfall bzw. pro Jahr;
 - b) Einstellung von Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt von mehr als 80.000,00 € (brutto);
 - c) Vereinbarung einer betrieblichen Pensionszusage;
 - d) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - e) Aufnahme von Krediten im Betrag von mehr als 200.000,00 € im Einzelfall sowie insgesamt einen Kreditbetrag pro Jahr von 400.000,00 € übersteigt;

- f) Alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Die Gesellschafterversammlung kann vorstehenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung oder einem gesonderten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte erweitern oder einschränken, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt.

- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst und von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung festgestellt. Wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären, können Gesellschafterversammlungen insgesamt telefonisch oder per Videokonferenz stattfinden oder nicht anwesende Gesellschafter
 - a) an einer Gesellschafterversammlung telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme abgeben oder
 - b) zur nachträglichen schriftlichen (einschließlich in Textform, § 126b BGB, erfolgenden) Stimmabgabe zugelassen werden.
- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem Beschlussinhalt oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform, § 126b BGB), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann erst erfolgen, wenn feststeht, dass die erste Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ist. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (8) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.

- (9) Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen, in diesem Gesellschaftsvertrag und der in dem Kooperationsvertrag vom XXX in seiner jeweils aktuellen Fassung vorgesehenen Mehrheitsverhältnisse mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen dort eine qualifizierte Mehrheit und keine Einstimmigkeit vorgesehen ist, der Beschluss einer Mehrheit mit 75 % der vorhandenen Stimmen bedarf.
- (10) Die/der gesetzliche Vertreter*in eines Gesellschafters kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine nach dem Kooperationsvertrag vom __. __. 202_ von dem Gesellschafter zu benennenden Person, einem Mitgesellschafter oder einer/einem Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht. §§ 113 Abs. 2, 114a Abs. 4 Satz 2 GO NRW bleibt unberührt.
- (11) Die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen haben gem. § 113 Abs. 2 GO NRW ggf. i. V. m. § 114a GO NRW eine*n Vertreter*in der Kommunen bzw. der AÖR in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter*innen der Kommunen bzw. der AÖR in der Gesellschafterversammlung haben gem. § 113 Abs. 1 GO NRW ggf. i. V. m. § 114a GO NRW die Interessen der Kommunen bzw. der AÖR zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates bzw. des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bzw. Verwaltungsrat bestellten Vertreter*innen haben ihr Amt auf Beschluss des Rates bzw. des Verwaltungsrates niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung wird den von den jeweiligen Räten bzw. Verwaltungsräten bestellten Vertreter*innen die Möglichkeit einräumen, ihrer Verpflichtung aus § 113 Abs. 1 GO NRW ggf. i. V. m. § 114a GO NRW nachzukommen. Die Vertreter*innen der Kommune bzw. der AÖR haben gem. § 113 Abs. 5 GO NRW ggf. i. V. m. § 114a GO NRW den Rat bzw. den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die/der Vertreter*in der Kommune bzw. der AÖR kann in Anwendung des § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW ggf. i. V. m. § 114a GO NRW auch durch Vollmacht (mit Ratsbeschluss der betroffenen Kommune bzw. Beschluss des Verwaltungsrates) ein/der Geschäftsführer bzw. eine/die Geschäftsführerin des/der jeweils betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin und somit des beteiligten kommunalen Unternehmens sein.
- (12) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, textlich niederzulegen und von der/dem Protokollführer*in zu zeichnen. Die/der Protokollführer*in wird von der /dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.

- (13) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung als Mitglied eines anderen Gesellschaftsorgans, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund Gegenstand der Beschlussfassung ist oder diese Satzung bzw. § 47 Abs. 4 GmbHG anderes regelt.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
- a) innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

§ 50 GmbHG bleibt unberührt.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter in Textform durch eine*n Geschäftsführer*in unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Gesellschafterversammlung beträgt 21 Tage und für außerordentliche Gesellschafterversammlungen 14 Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

§ 12 Vorsitzende*r, Stellvertreter*in

- (1) Das Amt der/des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und ihrer/seines Stellvertreterin/-s übernehmen im zweijährigen Wechsel die jeweils von den Gesellschaftern benannten Vertreter*innen in der Gesellschafterversammlung beginnend mit StEB (Vorsitzende*r) und KKP (Stellvertreter*in), danach SWK (Vorsitzende*r) und StEB (Stellvertreter*in), danach KKP (Vorsitzende*r) und _____ usw. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 01. Januar eines Geschäftsjahres, die erste Amtszeit mit Gründung der Gesellschaft, wobei das Gründungsjahr bei der Berechnung der Amtszeit der/des ersten Vorsitzenden und ihrer/seines Stellvertreterin/-s nicht mitgerechnet wird.
- (2) Die/der Stellvertreter*in hat die Aufgaben und Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese*r verhindert ist.

IV. Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung

§ 13 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Wirtschafts- und ein fünfjähriger Finanzplan sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen aufzustellen und bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung, dazu ist die Wirtschafts- und Finanzplanung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan hat einen Stellenplan zu beinhalten. Der Beschluss über die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplanes kann nur einheitlich gefasst werden. Die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Geschäftsführung soll der Gesellschafterversammlung bis zum 30.06. vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung die Genehmigung erteilen kann.
- (3) Die Geschäftsführung hat den zuständigen Gremien der Gesellschafter die von der Gesellschafterversammlung genehmigte Wirtschafts- und fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unter Beachtung der in § 15 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten und beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Bis zur Aufnahme des Regelbetriebes gem. dem Kooperationsvertrag vom __.__.202__ folgt, erfolgt die Verteilung des ausschüttungsfähigen Jahresergebnisses (Jahresüberschuss/Bilanzgewinn) nach dem Verhältnis der quotalen Beteiligung aller Gesellschafter am Stammkapital.
Ab der Aufnahme des Regelbetriebes gem. dem Kooperationsvertrag vom __.__.202__ steht vorab der Teil des ausschüttungsfähigen Ergebnis der SWK zu, der auf Basis der Kalkulation nach Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen ermittelt wird, solange sie Gesellschafterin ist. Der auf die SWK zu ermittelnde Gewinnanteil ist wie folgt zu berechnen:
 - a) Kalkulatorische Verzinsung (in Höhe von 1,6185 %/a des durchschnittlichen betriebsnotwendigen Kapitals (Restbuchwert zum Beginn des Wirtschaftsjahres + Restbuchwert zum Ende des Wirtschaftsjahres) / 2)) und

b) Gewinnzuschlag (in Höhe von 0,249 % der Selbstkosten).

Sollte das ausschüttungsfähige Ergebnis nicht ausreichen, um den der SWK zustehenden Gewinnanteil auszuschütten, erhält die SWK vom darauffolgenden ausschüttungsfähigen Ergebnis vorab zunächst den Fehlbetrag des Gewinnanteils des Vorjahres und anschließend vorab den ihr für das jeweilige Geschäftsjahr zustehende Gewinnanteil. Ein darüber hinausgehender Gewinn steht den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Verhältnis untereinander am Stammkapital zu.

Soweit ein ausschüttungsfähiges Ergebnis dadurch entsteht, dass Kapitalrücklagen aufgelöst werden und nicht für Verlustminderung oder eine Erhöhung des Stammkapitals verwendet werden, sondern an die Gesellschafter ausgezahlt werden, erhalten die Gesellschafter den Anteil an dem Ergebnis der ihrer Einzahlung der Einlage entspricht. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss von dieser Gewinnverteilung abweichen. Eine Satzungsänderung dieses Abs. 3 (Änderung, Ergänzung, Aufhebung o. Ä.) bedarf der Einstimmigkeit.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Gem. §§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW, 3 Abs. 3 VergütungsOG i. V. m. den Regelungen der jeweils einschlägigen Verbandsgesetze und den Satzungen der verbandlichen Gesellschafter werden die den Mitgliedern der Geschäftsführung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

- (6) Gem. § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW ist in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

§ 15 Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Gesellschaft ist an die Wirtschaftsgrundsätze i. S. d. § 109 GO NRW bzw. der jeweiligen Verbandsgesetze und Verbandsatzungen gebunden.
- (2) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1–3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (3) Den zuständigen Rechnungsprüfer*innen der Gesellschafter werden die Befugnisse gem. § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 16 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen der Gesellschafter diesen einzureichen.

V. Kündigung und Einziehung

§ 17 Kündigung, Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12. des 31. Jahres nach der Inbetriebnahme. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kooperationsvertrag vom __.__.202__ in der jeweils aktuellen Fassung beendet wird.
- (2) Die Kündigung kann von einem oder mehreren übrigen Gesellschaftern zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Mitgliedschaft in der Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt die um einen Monat verkürzte Kündigungsfrist des Absatzes 1.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.

- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 18 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder auf von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 18 zu bezahlen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 5 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. 4 bestehen. Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter dann auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.
- (6) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft, jedoch nicht für die Beschlüsse über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Ein Gesellschafter kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - b) Ein Gesellschafter kündigt den zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Kooperationsvertrag vom ...202 in der jeweils aktuellen Fassung oder er wird aus dieser Kooperation ausgeschlossen.
 - c) Ein Geschäftsanteil geht auf einen anderen Inhaber über (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließliche der Person des Erwerbers unmittelbar zulassende Regelung dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt ist oder die Gesellschafterversammlung diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des Erwerbers textlich zugestimmt hat. Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des Erwerbers.

- d) Bei einem Gesellschafter ändern sich die Eigentumsverhältnisse auf der Gesellschafterebene des betroffenen Gesellschafters dergestalt, dass dadurch die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft i.S.d. § 108 GWB gefährdet und der betreffende Gesellschafter seine Beteiligung an dem GU nicht binnen sechs Monaten auf eine geeignete juristische Person überträgt und so die Inhouse-Fähigkeit des GU wieder herstellt wird.
- e) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn in seiner Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- (4) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.
- (6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 19 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt.
- (7) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Abtretungsbeschlusses wirksam.
- (8) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 19 Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich nach den aktuellen Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) – derzeit Standard IdW S 1 – zu bestimmen.
 - b) Der Schiedsgutachter kann nach seinem Ermessen den Wert der Wirtschaftsgüter selbst bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Soweit sich die Beteiligten auf Wertansätze einigen, ist der Schiedsgutachter an diese Werte gebunden.
 - c) Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.
 - d) Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 30 % vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug des Abschlags.
 - e) Im Falle des § 18 Abs. 1 lit. b) 2. Alt und lit. d) beträgt die Abfindung lediglich den Buchwert (Stammkapital zuzüglich der offenen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlusts der Gesellschaft zum Stichtag), der dem Verhältnis der eingezogenen Geschäftsanteile zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Einziehungsbeschluss vorausgeht. Stille Reserven oder ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.
- (2) Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer sein. Will ihm ein Beteiligter (ein Gesellschafter oder die Gesellschaft) den Auftrag zu dieser Tätigkeit erteilen, so hat er dies allen Gesellschaftern und der Gesellschaft in Textform mit einer Frist von einem Monat anzuzeigen. Innerhalb dieser Monatsfrist kann jeder Beteiligte den Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der Wirtschaftsprüfer selbst oder – innerhalb dieser Monatsfrist – ein Beteiligter ab, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu wählen. Einigen sich die Gesellschafter dann nicht binnen eines weiteren Monats auf einen anderen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

- (3) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten. Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
- (5) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Liquidation

Die Regelungen zur Geschäftsführung, insbesondere die §§ 7 bis 9 gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführer*innen liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 21 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden.

§ 22 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie – ungeachtet von § 15 Abs. 3 – im elektronischen Bundesanzeiger. Im Übrigen gilt die Bekanntmachungsverordnung NW.

§ 23 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notar*innen, Rechtsanwält*innen, Steuerberater*innen und Wirtschaftsprüfer*innen) bis zum Betrag von 5.000,00 €.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Gesellschafter anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

ENTWURF